



Prof. Dr. Th. Kaiser, Am Amtshof 18, 29355 Beedenbostel

Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstraße 1-3

29643 Neuenkirchen

Per E-Mail übersandt!

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Freischaffender Landschaftsarchitekt
und Diplom-Forstwirt

Am Amtshof 18
29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45/25 75
Fax 0 51 45/28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de
www.Kaiser-alw.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G103/24

Ihre Nachricht vom
12.12.24

Datum
Beedenbostel, 13.12.2024

Beseitigung einer Hecke im Gewerbegebiet Am Sand in Neuenkirchen-Delmsen (Landkreis Heidekreis) – arten- und biotopschutzrechtliche Belange

1. Anlass

Im Gewerbegebiet „Am Sand“ in Neuenkirchen soll eine Hecke entfernt werden (Abb. 1). Dieses sieht eine noch in Aufstellung befindliche Bebauungsplan-Änderung vor, in dem Rahmen auch eine Kompensation für den Heckenverlust geplant ist. Eine ansässige Firma möchte nun einen Teil der Hecke bereits vorab roden. Die Gemeinde Neuenkirchen hat vor diesem Hintergrund das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) mit einer artenschutzrechtlichen Beurteilung dieser Gehölzbeseitigung beauftragt.

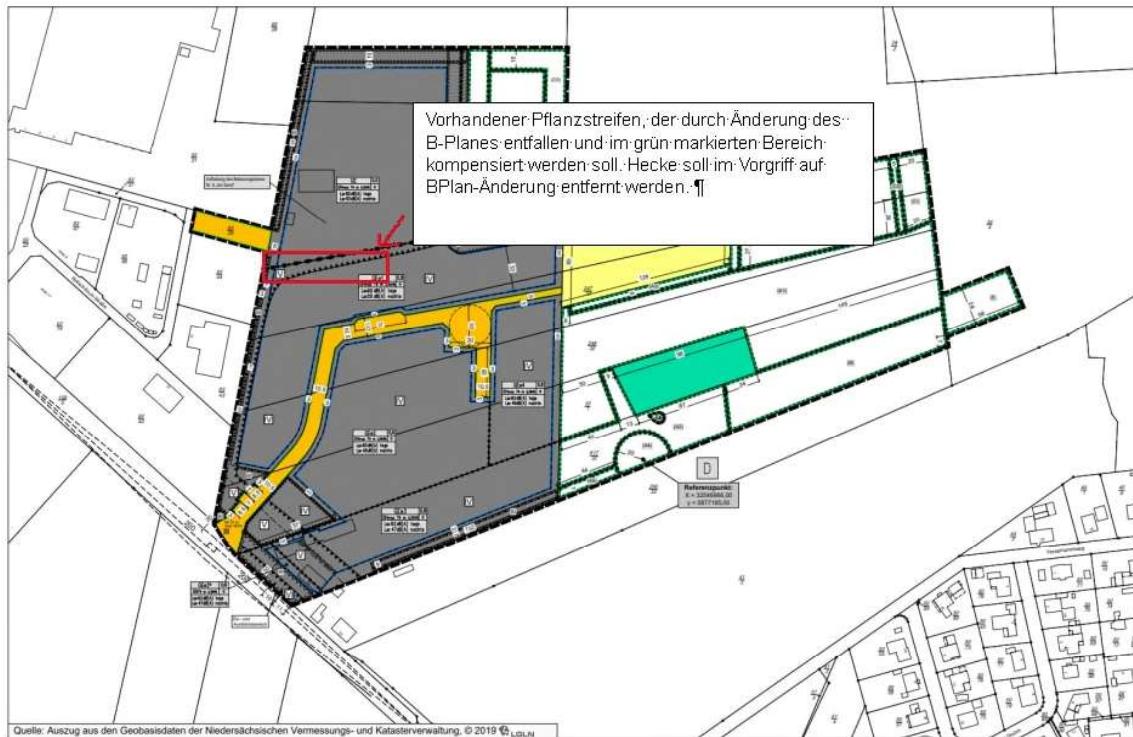


Abb. 1: Lage der betroffenen Hecke.

Bankverbindung: Sparkasse Celle, BLZ 269 513 11, Kto.-Nr. 65 505 992, IBAN: DE56 2695 1311 0065 5059 92, BIC: NOLADE21GFW

Steuernummer: 17 121 061 87, Ust-IdNr.: DE115085407, Gerichtsstand Celle

Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen

2. Bestandssituation

Von der Rodung betroffen ist eine Strauch-Baumhecke (HFM), die aus Sträuchern, jungen Bäumen und Birken mit maximal 10 bis 20 cm Brusthöhendurchmesser besteht (Abb. 2 und 3). Aufgrund der geringen Dimensionierung der Bäume ist ein Vorkommen von Höhlen oder tieferen Spalten ausgeschlossen, so dass die Hecke keine Funktion als Fledermausquartier oder als Brutplatz höhlenbrütender Vogelarten haben kann. Auch Horstbäume sind nicht vorhanden. Auch kommen kein stärker dimensioniertes Totholz oder Mulmhöhlen vor, so dass Habitate für europäisch geschützte Alt- und Totholzkäferarten nicht vorhanden sind.



Abb. 2: Ansicht der betroffenen Hecke am Rande der bestehenden Gewerbegebiete.



Abb. 3: Detailansicht der betroffenen Hecke.

3. Artenschutzrechtliche Würdigung

Vor dem Hintergrund der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation können die vorhandenen Gehölze allenfalls von im Geäst brütenden Vogelarten besiedelt sein. Die im Geäst brütenden Vogelarten bauen jährlich neue Nester, so dass der Lebensstättenschutz nach Abschluss der Brutsaison endet. Bei den im Geäst brütenden Vogelarten sind angesichts der Lage im Gewerbegebiet keine seltenen Arten zu erwarten. Bei weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie bei Verlust der Hecke kleinräumig ausweichen können, denn im Umfeld sind in großem Umfang vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden (Abb. 4). Somit ist davon auszugehen, dass die Funktion möglicherweise betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vergleiche BICK 2016, KAISER 2018). Voraussetzung ist allerdings, dass Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis August) und in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar gefällt oder gerodet werden.

Die Hecke hat keine Lebensstättenfunktion für Fledermäuse. Sie kommt allenfalls als Nahrungshabitat und Leitstruktur für Fledermäuse in Betracht. Nahrungshabitate gehören aber nicht zu den nach § 44 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Die Hecke ist als Nahrungshabitat und Leitstruktur für Fledermäuse offensichtlich nicht essenziell, so dass deren Wegfall nicht als erhebliche Störung einzustufen ist. Wie der Abb. 4 zu entnehmen ist, endet die Hecke im Osten ohne Anschluss an andere Gehölze oder potenzielle Gebäudequartiere. Westlich der Hecke verläuft eine weitaus dichtere Hecke in Nord-Süd-Richtung, der eher eine Habitatfunktion für Fledermäuse beizumessen ist. Durch benachbarte Grünstrukturen sind hier deutlich bessere Nahrungsbedingungen für Fledermäuse zu erwarten als entlang der betroffenen Hecke.

Für sonstige europäisch geschützte Tierarten bietet die Hecke keine Habitatfunktion. Europäisch geschützte Pflanzenarten kommen nicht in Hecken als Wuchsart vor.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind, wenn die vorstehend beschriebene zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung eingehalten wird.



Abb. 4: Habitatstruktur im Umfeld der Hecke.

4. Biotopschutzrechtliche Würdigung

Bei der betroffenen Hecke handelt es sich nicht um einen nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und auch nicht um eine nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecke (vergleiche v. DRACHENFELS 2021, NLWKN 2021).

5. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A4**: 336 S.; Hannover

KAISSER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13).



Prof. Dr. Kaiser